

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Kreises Düren
66/2-1.6.2-(17-20)/24-We**

Gemäß §21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9.BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

I. Genehmigung

Auf Antrag der MVV Windenergie GmbH, Luisenring 49, 68159 Mannheim, vom 20.03.2024, ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG¹ i.V.m. der 9. BImSchV² vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der MVV Windenergie GmbH, Luisenring 49, 68159 Mannheim, wird gemäß §16 BImSchG¹ i.V.m. dem § 2 Anhang 1 Ziffer 1.6.2 der 4. BImSchV³ in den zur Zeit geltenden Fassungen, die wesentliche Änderung im Betrieb von vier genehmigten Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m erteilt. Es handelt sich um Anlagen des Herstellers VESTAS vom TYP V162-6.2 MW mit einer Nennleistung von 6.200 kW, einer Nabenhöhe von 119 m und einem Rotordurchmesser von 162 m. Die Errichtung der Anlagen erfolgt in der Stadt Jülich in der Gemarkung Güsten, Flur 1 Flurstück 81, Flur 7 Flurstücke 60 + 59 bzw. 19 + 18 und Flur 10 Flurstück 5.

Diese Änderung beinhaltet einen Betrieb der vier Anlagen in einem alternativen Modus für die Nachtzeit. Für die bestehenden Genehmigungen 66/2-1.6.2-29-32/21 vom 23.12.2022 und 66/2-1.6.2-(20-23)/23 vom 08.09.2023 bleiben die Nebenbestimmungen vollumfänglich bestehen, soweit diese in dieser Genehmigung nicht explizit geändert wurden.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

II.1

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Genehmigung enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Falls die Frist durch das Verschulden eines beauftragten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zu gerechnet.

II.2

Rechtsbehelfsbelehrung für nicht am Verwaltungsverfahren beteiligte Dritte

Gegen den o.a. Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Düren, 52348 Düren (Zustell- und Lieferanschrift: Bismarckstraße 16, 52351 Düren), einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Genehmigungsbescheid gilt 2 Wochen nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

III. Sonstige Angaben

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz.

Das Verfahren wurde im vereinfachten Verfahren nach §19 des BImSchG und nach der 9. BImSchV durchgeführt. Da der Antragsteller nach § 21a (1) der 9.BImSchV, die öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Bescheides beantragt hat, wird dieser Bescheid entsprechend den hier anzuwendenden Vorgaben des §10 BImSchG veröffentlicht und bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid inklusive Begründung liegt in der Zeit vom

06. Mai 2024 bis einschließlich 21. Mai 2024

bei der nachstehend genannten Stelle aus und kann dort zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden. Aus organisatorischen Gründen bitte ich im Vorhinein einen Termin unter den angegebenen Telefonnummern zu vereinbaren.

**Kreis Düren, Der Landrat
Bismarckstraße 16
52351 Düren
Haus B, Zimmer 413**

**Zeiten: Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie nach telefonischer Voranmeldung unter 02421 / 2210-66226**

Darüber hinaus kann der vollständige Bescheid auch im Internet unter dem Link:

<http://www.kreis-dueren.de/umweltverfahren>

eingesehen werden.

Düren, den 30.04.2024

Wolfgang Spelthahn